

Satzung

der

Deutsche Stiftung UWC

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Deutsche Stiftung UWC.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige und gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts und unterliegt dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (GBl S. 408), zuletzt geändert am 23.07.1993 (GBl S. 533).

(3) Sitz der Stiftung ist Freiburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Stiftungszweck i.S.d. Abs. 1 ist die Förderung und Pflege der Bildung und Erziehung junger begabter Menschen aller Nationen, Völker, Rassen und Religionen zu Weltoffenheit, gegenseitiger Toleranz und Völkerverständigung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Stipendien und anderen finanziellen Zuwendungen, um das Studium an in- und ausländischen Schulen und Universitäten zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(3) Der Stiftungszweck wird auch erfüllt, wenn – neben der Verwendung der Stiftungsmittel zu eigenen satzungsmäßigen Zwecken – auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit gleicher Zielsetzung begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:

a) Girobetrag über DM 1.792,62, Stand 19.12.1994,

- b) Festgeldbetrag – Deutsche Bank – über DM 27.099,00, Stand 30.12.1994,
- c) 8,5 % Bundesobligationen V. 91/96 S. 96 STV, WPKNR 114096 über DM 251.615,00, Stand 02.01.1995,
- d) 9 % Kommunalobligationen West LB KO.R. 720 SVG, WPKNR 310720 über DM 53.768,00, Stand 02.01.1995.

Das Anfangsvermögen der Stiftung beläuft sich somit auf insgesamt DM 334.273,62.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zuwendungen bzw. durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge im Rahmen des steuerlich Zulässigen vermehrt werden. Soweit Zuwendungen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens dienen sollen, stellen sie freies Vermögen der Stiftung dar, über das für die Zwecke der Stiftung verfügt werden kann. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden, Sponsoring-Gelder und sonstige Zuwendungen einzuwerben.

(3) Das Grundstockvermögen ist vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Bargeld ist ertragbringend in solchen Werten anzulegen, die nach Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns als sicher gelten.

§ 4

Verwendung des Stiftungsnutzens

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (Bestreiten der laufenden Kosten der Stiftung, Verwirklichung des Stiftungszwecks und Erhöhung des Stiftungsvermögens im Rahmen des steuerlich Zulässigen). Soweit es zur nachhaltigen Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist, können die Erträge ganz oder teilweise zweckgebunden einer Rücklage zugeführt werden.
- (3) Die Stifter und andere Personen, die der Stiftung Vermögen übertragen haben, dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen ist nicht gegeben. Ein solcher Rechtsanspruch wird auch nicht durch langjährige Übung begründet.

§ 5

Stiftungsvorstand, Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird von einem Stiftungsvorstand verwaltet, der aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatz-

meister (zwingende Vorstandsmitglieder) und bis zu fünf weiteren Mitgliedern besteht. Der Leiter der Auswahlkommission und der jeweilige Vorsitzende des Vorstands des United World Colleges Network Deutschland e.V., solange dieser Verein als gemeinnütziger existiert und der Vereinszweck in der Fassung der Vereinssatzung vom 02.06.2002 unverändert bleibt, sollen Mitglieder des Vorstands sein. Der Vorstand wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren berufen; eine etwaige Berufung des Vorsitzenden des Vorstands des United World Colleges Network Deutschland e.V. erfolgt jedoch längstens für die Dauer seiner dortigen Amtszeit. Die wiederholte Berufung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder können von dem Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 jederzeit abberufen werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder des Vorstands werden für die Restwahlperiode der ausscheidenden Mitglieder bestellt.

(3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den gesamten Stiftungsvorstand vertreten. Der Vorstandsvorsitzende ist jedoch alleinvertretungsberechtigt. Der laufende, nicht rechtsgeschäftliche Briefwechsel kann jeweils von nur einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Der Stiftungsvorstand kann begrenzte Vollmachten zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Stiftung erteilen und hierfür eine Geschäftsstelle einrichten, die auftragsgemäß als solche zeichnet. Ebenso ist der Stiftungsvorstand berechtigt, Arbeitskreise einzurichten, die aus ehrenamtlich tätigen Dritten bestehen und die dem Stiftungsvorstand intern zuarbeiten. Darüber hinaus kann der Vorstand in angemessenem Umfang Mitarbeiter in einem Anstellungsverhältnis beschäftigen. Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats dürfen nicht Angestellte der Stiftung sein.

(4) Die Beschlussfassung des Stiftungsvorstands erfolgt durch Entscheidung der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder in Textform ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

(5) Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungsrat laufend über seine Tätigkeit und die Geschäfte der Stiftung zu unterrichten. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind berechtigt, an allen Beratungen des Vorstands teilzunehmen.

(6) Der Stiftungsvorstand hat zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte die vorherige Zustimmung des Stiftungsrats einzuholen:

a) Zustimmung zu Rechtsgeschäften einschließlich zu erwartender Folgemaßnahmen und Belastungen im Gesamtwert von mehr als EUR 50.000,00;

b) Abschluss von Dienstverträgen;

c) Erteilung von Vollmachten;

d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

e) Aufnahme und Gewährung von Krediten;

f) Übernahme von Bürgschaften und

g) Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an Unternehmen.

(7) Der Vorstand hat einmal im Kalenderjahr einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, in welchem er über seine Tätigkeit Rechenschaft legt.

(8) Der Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich tätig, hat jedoch Anspruch auf Ersatz der ihm durch seine Tätigkeit für die Stiftung entstehenden Aufwendungen.

§ 6

Besonderer Vertreter

(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats einen Besonderen Vertreter nach §§ 86, 30 BGB bestellen und jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen. Der Besondere Vertreter trägt die Bezeichnung „Generalsekretär“ oder „Generalsekretärin“. Der Besondere Vertreter wird für seine geschäftsführende Tätigkeit vergütet. Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder des Kuratoriums können nicht zum Besonderen Vertreter bestellt werden.

(2) Die Vertretungsmacht des Besonderen Vertreters umfasst alle Rechtsgeschäfte, die der laufende Betrieb der Stiftung mit sich bringt; der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats den Umfang der Vertretungsmacht in einer Geschäftsordnung für den Besonderen Vertreter festlegen. § 5 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

Zur Erteilung von Weisungen gegenüber dem Besonderen Vertreter sind ausschließlich der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter befugt.

§ 7

Kuratorium

(1) Der Stiftungsrat bestellt als fakultatives Organ ein Kuratorium, das aus mindestens zwei Mitgliedern (Kuratoren), dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter bestehen soll. Die Kuratoren werden auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Kuratoren können von dem Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Das Kuratorium berät den Vorstand und den Stiftungsrat. Es unterstützt den Vorstand und den Stiftungsrat insbesondere beim Einwerben von Spenden und Zustiftungen sowie bei Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentanz der Stiftung.

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung sind die Kuratoren nicht berechtigt.

(3) Auf Anforderung hat der Vorstand sowie der Stiftungsrat dem Kuratorium über Angelegenheiten der Stiftung zu berichten.

(4) Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstehenden Aufwendungen.

§ 8

Stiftungsrat

(1) Zur Beratung und Überwachung des Stiftungsvorstands wird ein Stiftungsrat berufen, dem mindestens drei und möglichst nicht mehr als sieben Mitglieder angehören.

Der Stiftungsrat hat ein Anhörungsrecht vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Vergabe der Stiftungsmittel.

(2) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Stiftungsrat verabschiedet. Er erteilt dem Vorstand Entlastung.

(3) Der Stiftungsrat wird von dem Stifter berufen. Sollte der Stifter dazu nicht in der Lage oder nicht mehr existent bzw. aufgelöst sein, wird der Stiftungsrat von der Stiftungsbehörde berufen. Die Bestimmung des Stiftungsrats erfolgt jeweils auf vier Jahre. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger von dem Stifter, jedoch nur für die Restwahlperiode des ausscheidenden Mitglieds bestellt. Jedes Stiftungsratsmitglied soll für den Fall seiner Nachfolge mindestens einen Vorschlag unterbreiten. Die wiederholte Bestellung von Stiftungsratsmitgliedern ist zulässig.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrats sollen ihre Beschlüsse möglichst im gegenseitigen Einvernehmen einstimmig fassen. Werden Abstimmungen erforderlich, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen ist 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse sind in Sitzungen, im schriftlichen Verfahren oder in Textform zu fassen. § 32 Abs. 2 BGB findet keine entsprechende Anwendung. Beschlussvorlagen werden durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats oder von zwei oder mehreren Stiftungsratsmitgliedern vorbereitet. Das schriftliche oder Textform-Votum ist binnen einer Frist von drei Wochen, gerechnet ab dem Datum der Beschlussvorlage, gegenüber dem Stiftungsratsvorsitzenden abzugeben. Votiert ein Stiftungsratsmitglied nicht oder geht das Votum nach Fristablauf zu, gilt dies als Ablehnung. Mindestens einmal pro Jahr hat jedoch eine Stiftungsratssitzung stattzufinden, zu welcher der Vorsitzende des Stiftungsrats oder zumindest zwei Stiftungsratsmitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform einzuladen haben und zu der die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats oder mehr erscheinen oder durch ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten sein müssen, damit wirksame Beschlüsse gefasst werden können. Im Falle der Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, wobei ein Stiftungsratsmitglied jeweils nur für ein anderes Stiftungsratsmitglied die Vollmacht ausüben darf. Die Vollmacht ist zum Protokoll zu nehmen. In der Einladung zur Stiftungsratssitzung ist die Tagesordnung anzugeben.

(7) Über die Stiftungsratssitzung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig, haben aber Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstehenden Aufwendungen.

§ 9

Haftungsbegrenzung

Die Haftung der Vorstands- und Stiftungsratsmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 10

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Stiftungsvorstand hat binnen drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt eine Einnahmen- und Überschussrechnung zu erstellen und diese nach Prüfung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Jahresrechnung mit Vermögensübersicht, Geschäftsbericht und Prüfungsbericht hat der Stiftungsvorstand der Stiftungsbehörde binnen sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 11

Satzungsänderung

(1) Der Zweck der Stiftung darf nur geändert werden, wenn er nicht mehr erfüllt werden kann oder in steuerlicher Hinsicht nicht mehr als gemeinnützig anerkannt wird. Der geänderte Zweck muss ebenfalls gemeinnützigem Charakter haben und den Absichten der Stifter Rechnung tragen, die zur Errichtung der Stiftung geführt haben.

(2) Vor Änderung der Satzung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für die geänderten Satzungszwecke durch das Finanzamt erforderlich.

(3) Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder und die Genehmigung der Stiftungsbehörde erforderlich.

§ 12

Aufhebung der Stiftung

(1) Die Stiftung darf nur aufgehoben werden, wenn sich der im Stiftungszweck zum Ausdruck gebrachte Wille der Stifter auch durch eine Änderung der Satzung gem. § 11 nicht mehr verwirklichen lässt.

(2) Zur Aufhebung der Stiftung ist ein einstimmiger Beschluss aller Stiftungsratsmitglieder und die Genehmigung der Stiftungsbehörde erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung und Pflege der Bildung und Erziehung junger begabter Menschen aller Nationen, Völker, Rassen und Religionen zu Weltoffenheit, gegenseitiger Toleranz und Völkerverständigung oder zu einem diesem Zweck möglichst nahekommenden anderen Zweck, der ebenfalls und ausschließlich steuerbegünstigt sein muss, zu verwenden hat. Im Zweifelsfall bestimmt die Stiftungsbehörde die zu begünstigende Einrichtung.

(4) Der oder die Empfänger haben das Stiftungsvermögen stets zu solchen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, welche den ursprünglichen Stiftungszwecken so nahe wie möglich kommen und die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden.

§ 13

Aufsicht

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist unaufgefordert ein Jahresabschluss vorzulegen.

(3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.

(4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§ 2) ist eine Einwilligung dieser Behörde erforderlich.